

**ÖSTERREICHISCHE
RAUMORDNUNGSKONFERENZ (ÖROK)**

R E C H T S C H R O N I K 2007 - I

Inhalt	Seite
Abfallwirtschaft.....	2
Baurecht, Bauwesen	2
Bergbau	3
Boden, Bodenschutz.....	3
Energie	4
Gemeindenamen.....	5
Gemeinderecht	6
Grenzen, Gemeindegrenzen	6
Grundverkehr	6
Heilquellen, Kurwesen.....	7
Jagd und Fischerei.....	7
Katastrophenschutz	8
Kindergarten.....	9
Krankenanstalten.....	9
Land- und Forstwirtschaft	10
Natur- und Landschaftsschutz.....	11
Ortsbild.....	14
Raumplanung, Raumordnung.....	15
Schifffahrt.....	19
Schulwesen.....	19
Tourismus, Fremdenverkehr	20
Umwelt	21
Verfassung.....	22
Vergabewesen	23
Verkehr, Straßen.....	23
Wasser	25
Wohnungswesen.....	26

Abfallwirtschaft

Gesetze

Bund

- Bundesgesetz, mit dem das Abfallwirtschaftsgesetz 2002 geändert wird; BGBl. I Nr. 16/2007
Das Verbringen von Asbestabfällen nach Österreich zum Zweck der Beseitigung ist nicht zulässig.

Verordnungen

Bund

- Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, mit der die Altlastenatlas-VO geändert wird (1. Altlastenatlas-VO-Novelle 2007); BGBl. II Nr. 56/2007
Unter anderem werden die Einträge in den Anhängen 4 und 9 geändert.

Salzburg

- Verordnung der Landeshauptfrau von Salzburg vom 23. Februar 2007, mit der die Tierkörperbeseitigungs-Verordnung 2004 geändert wird; LGBl. für Slbg. Nr. 20/2007

Tirol

- Verordnung der Landesregierung vom 8. Mai 2007, mit der das Abfallwirtschaftskonzept geändert wird; LGBl. für Tirol Nr. 38/2007
Der Hausmüll der Gemeinden Aurach bei Kitzbühel, Jochberg und Kitzbühel ist der im Abs. 1 festgelegten Behandlungsanlage zuzuführen. Der nach der Behandlung verbleibende, nicht verwertbare Restmüll ist auf die Deponie gemäß § 8 lit. f zu verbringen.

Baurecht, Bauwesen

Gesetze

Burgenland

- Gesetz vom 8. März 2007 über das In-Verkehr-Bringen und die Verwendbarkeit von Bauprodukten sowie die Akkreditierung von Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen im Burgenland (Burgenländisches Bauprodukte- und Akkreditierungsgesetz – Bgld. BPG); LGBl. für Bgld. Nr. 32/2007
Dieses Gesetz regelt das In-Verkehr-Bringen und die Verwendbarkeit von Bauprodukten, die Akkreditierung von Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen für Bauprodukte in Bereichen, die in Gesetzgebung und Vollziehung Landessache sind, sowie die Anerkennung von österreichischen und ausländischen Prüf- und Überwachungsberichten und Zertifizierungen.

Tirol

- Gesetz vom 7. Februar 2007, mit dem das Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetz geändert wird; LGBl. für Tirol Nr. 18/2007
Das Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetz wird in neun Punkten geändert.

Verordnungen

Niederösterreich

- Änderung des NÖ Bau-Übertragungsverordnung; LGBl. für NÖ Nr. 29/2007 (1090/2-11)

Steiermark

- Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 12. Februar 2007, mit der die Bau-Übertragungsverordnung geändert wird; LGBl. für Stmk. Nr. 13/2007
- Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 11. Juni 2007, mit der die Bau-Übertragungsverordnung geändert wird; LGBl. für Stmk. Nr. 49/2007

Vorarlberg

- Verordnung der Landesregierung über eine Änderung der Verordnung über die Übertragung von Angelegenheiten der örtlichen Baupolizei auf die Bezirkshauptmannschaften Bludenz, Bregenz und Feldkirch; LGBl. für VlbG. Nr. 31/2007
Im § 3 Abs. 2 wird nach dem Wort „Meiningen,“ das Wort „Röns,“ eingefügt.

Kundmachungen

Wien

- Kundmachung des Landeshauptmannes von Wien über die Aufhebung des § 75 Abs. 9 der Bauordnung für Wien (BO), LGBl. für Wien Nr. 11/1930 in der Fassung LGBl. für Wien Nr. 36/2001, durch den Verfassungsgerichtshof; LGBl. für Wien Nr. 19/2007

Bergbau

Verordnungen

Bund

- Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über die Bezeichnung von Grundstücken und Grundstücksteilen als Bergbaugebiete; BGBl. II Nr. 6/2007
Der Lageplan gemäß § 154 Abs. 1 MinroG ist unter Bedachtnahme auf die Darstellung im Grenz- oder Grundsteuerkataster (Digitale Katastralmappe) im Maßstab der Katastralmappe anzufertigen. Die Begrenzungen der bestehenden Bergbaugebiete und der begehrten Bergbaugebiete sind in Linienführung und Farbgebung deutlich unterscheidbar darzustellen.

Boden, Bodenschutz

Gesetze

Burgenland

- Gesetz vom 1. Feber 2007, mit dem das Flurverfassungs-Landesgesetz geändert wird; LGBl. für Bgld. Nr. 22/2007
Parteistellung haben neben den im § 91 Abs. 1 lit. a genannten Parteien die Burgenländische Landesumweltanwaltschaft mit den Rechten nach § 16b Abs. 9, die Standortgemeinde und Umweltorganisationen gemäß § 19 Abs. 6 bis 9 des UVP-G 2000, soweit diese Umweltorganisationen zur Ausübung der Parteienrechte im Burgenland befugt sind, mit den Rechten nach § 16b Abs. 10.

Kärnten

- Gesetz vom 14. Dezember 2006, mit dem das Flurverfassungs-Landesgesetz 1979 geändert wird; LGBl. für Ktn. Nr. 10/2007
Der Umweltschutzbeauftragte ist berechtigt, die Einhaltung von Rechtsvorschriften, die dem Schutz der Umwelt oder der von ihm wahrzunehmenden öffentlichen Interessen dienen, als subjektives Recht im Verfahren geltend zu machen, Rechtsmittel zu ergreifen und Beschwerden an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben. Eine Umweltorganisation gemäß § 20b Abs. 8 ist berechtigt, die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften im Verfahren geltend zu machen, soweit sie während der Auflagefrist schriftlich Einwendungen erhoben hat. Sie ist auch berechtigt, Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben.

Tirol

- Gesetz vom 14. Dezember 2006, mit dem das Tiroler Flurverfassungslandesgesetz 1996 geändert wird; LGBl. für Tirol Nr. 13/2007
Die Agrarbehörde hat über Streitigkeiten zwischen Agrargemeinschaften, die aus Gemeindegut hervorgegangen sind, und Gemeinden zu entscheiden. In derartigen Verfahren ist vor der Stellung eines Antrages an die Agrarbehörde eine gütliche Einigung vor einer beim Amt der Landesregierung einzurichtenden Schlichtungsstelle anzustreben.

Energie

Gesetze

Bund

- Bundesgesetz, mit dem das Ökostromgesetz geändert wird; BGBl. I Nr. 10/2007

Burgenland

- Gesetz vom 3. Mai 2007 zur Förderung von erneuerbaren Energieträgern, zur Förderung von neuen Technologien zur Ökostromerzeugung sowie zur Steigerung der Energieeffizienz (Burgenländisches Ökoförderungsgesetz - Bgld. ÖFG); LGBl. für Bgld. Nr. 40/2007
Das Land Burgenland richtet den Burgenländischen Ökoenergiefonds ein, welcher zur Förderung von erneuerbaren Energieträgern, zur Förderung von neuen Technologien zur Ökostromerzeugung sowie zur Steigerung der Energieeffizienz im Burgenland dient.
- Gesetz vom 3. Mai 2007, mit dem das Burgenländische Elektrizitätswesengesetz 2006 geändert wird; LGBl. für Bgld. Nr. 41/2007
Zur Beratung der Landesregierung in grundsätzlichen Elektrizitätswirtschaftlichen Angelegenheiten wird der Burgenländische Elektrizitätsbeirat eingerichtet.

Kärnten

- Gesetz vom 9. November 2006, mit dem das Kärntner Elektrizitätsgesetz geändert wird; LGBl. für Ktn. Nr. 6/2007
Das Elektrizitätsgesetz wird in acht Punkten geändert.

Niederösterreich

- Änderung des NÖ Elektrizitätswesengesetz 2005 (NÖ EIWG 2005); LGBl. für NÖ Nr. 33/2007 (7800-1)
Das NÖ Elektrizitätswesengesetz wird in 44 Punkten geändert.

Steiermark

- Gesetz vom 13. Februar 2007, mit dem das Steiermärkische Elektrizitätswirtschafts- und - Organisationsgesetz 2005 – Stmk. ELWOG 2005 und das Steiermärkische Starkstromweegegesetz 1971 geändert werden; LGBl. für Stmk. Nr. 25/2007
Das Stmk Elektrizitätswirtschafts- und - Organisationsgesetz 2005 wird in 25 Punkten – umfangreich – und das Stmk Starkstromweegegesetz in zwei Punkten geändert.

Tirol

- Gesetz vom 7. Februar 2007, mit dem das Tiroler Elektrizitätsgesetz 2003 geändert wird; LGBl. für Tirol Nr. 17/2007
Das Tiroler Elektrizitätsgesetz wird in 49 Punkten geändert.

Wien

- Gesetz, mit dem das Wiener Elektrizitätswirtschaftsgesetz 2005, LGBl. Nr. 46/2005, geändert wird; LGBl. für Wien Nr. 7/2007
Das Wiener Elektrizitätswirtschaftsgesetz wird in sieben Punkten geändert.

- Gesetz, mit dem das Gesetz, mit dem Bestimmungen über elektrische Leitungsanlagen, die sich auf den Bereich des Bundeslandes Wien erstrecken, erlassen werden (Wiener Starkstromwegegesetz 1969), LGBl. Nr. 20/1970 in der Fassung LGBl. Nr. 81/2001, geändert wird; LGBl. für Wien Nr. 17/2007

Unter anderem werden die Bestimmungen hinsichtlich Behörden und automationsunterstützten Datenverkehr geändert.

Gemeindenamen

Verordnungen

Burgenland

- Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 27. März 2007 betreffend die Verleihung des Rechts zur Führung des Bezeichnung „Marktgemeinde“ an die Gemeinde Neustift an der Lafnitz; LGBl. für Bgld. Nr. 24/2007

Tirol

- Verordnung der Landesregierung vom 20. März 2007 über die Auflassung des Ortschaftsnamens Blaiken; LGBl. für Tirol Nr. 20/2007

Kundmachungen

Kärnten

- Kundmachung der Landesregierung vom 23. Jänner 2007, Zl. 2V-BG-1541/3-2007, betreffend Aussprüche des Verfassungsgerichtshofes, dass Teile von Verordnungen der Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt gesetzwidrig waren; LGBl. für Ktn. 7/2007
- Kundmachung der Landesregierung vom 30. Jänner 2007, Zl. 2V-BG-1541/1-2007, betreffend den Ausspruch des Verfassungsgerichtshofes, dass Teile einer Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt als gesetzwidrig aufgehoben werden; LGBl. für Ktn. Nr. 14/2007
- Kundmachung der Landesregierung vom 13. Februar 2007, Zl. 2V-BG-1541/6-2007, betreffend Aussprüche des Verfassungsgerichtshofes, dass Teile von Verordnungen der Bezirkshauptmannschaften Völkermarkt, Klagenfurt, Villach und Hermagor gesetzwidrig waren; LGBl. für Ktn. Nr. 19/2007

Niederösterreich

- Kundmachung über die Genehmigung der Änderung des Namens einer Ortschaft in der Marktgemeinde Nußdorf ob der Traisen; LGBl. für NÖ Nr. 38/2007 (1000/14-0)
Die NÖ Landesregierung hat mit Bescheid vom 19. April 2007, Zl. IVW3-M-3192801/001-2007, die vom Gemeindevorstand der Marktgemeinde Nussdorf ob der Traisen beschlossene Änderung des Namens der Ortschaft „Freilehnmühle“ auf „Fräuleinmühle“ genehmigt.

Oberösterreich

- Kundmachung der Oö. Landesregierung betreffend die Änderung des Namens der Gemeinde Innerschwand; LGBl. für Oö. Nr. 43/2007
Die Oö. Landesregierung hat mit Beschluss vom 26. März 2007 die vom Gemeinderat der Gemeinde Innerschwand, politischer Bezirk Vöcklabruck, in der Sitzung am 12. Dezember 2006 beschlossene Änderung des Namens dieser Gemeinde auf „Innerschwand am Mondsee“ genehmigt.

Gemeinderecht

Gesetze

Kärnten

- Gesetz vom 10. Mai 2007, mit dem die Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung geändert wird; LGBl. für Ktn. Nr. 45/2007
In § 4 Abs. 1 wird nach dem Wort „Reichenfels,“ die Wortfolge „Rennweg am Katschberg,“ eingefügt.

Grenzen, Gemeindegrenzen

Verordnungen

Burgenland

- Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 8. September 2003, mit der die Sprengel der politischen Bezirke des Burgenlandes mit Ausnahme der Städte mit eigenem Statut neu festgelegt werden (Zustimmung der Bundesregierung vom 5. Dezember 2006); LGBl. für Bgld. Nr. 27/2007

Oberösterreich

- Verordnung der Oö. Landesregierung betreffend die Änderung der Grenzen der Marktgemeinde Seewalchen am Attersee, der Gemeinde Berg im Attergau und der Gemeinde Gampern; LGBl. für Oö. Nr. 10/2007

Kundmachungen

Steiermark

- Kundmachung der Steiermärkischen Landesregierung vom 14. Mai 2007 über die Änderung der Grenze zwischen der Marktgemeinde Gnas und Gemeinde Kohlberg, je politischer Bezirk Feldbach; LGBl. für Stmk. Nr. 50/2007
- Kundmachung der Steiermärkischen Landesregierung vom 21. Mai 2007 über die Änderung der Grenze zwischen den Gemeinden Feistritz bei Knittelfeld und St. Marein bei Knittelfeld, je politischer Bezirk Knittelfeld; LGBl. für Stmk. Nr. 51/2007

Grundverkehr

Gesetze

Burgenland

- Gesetz vom 1. Feber 2007 über die Regelung des Grundverkehrs im Burgenland (Burgenländisches Grundverkehrsgesetz 2007 – Bgld. GVG 2007); LGBl. für Bgld. Nr. 25/2007
Den Bestimmungen dieses Gesetzes unterliegt der Verkehr mit land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken, Baugrundstücken sowie Grundstücken, wenn ausländische Staatsangehörige Rechte erwerben. Den Bestimmungen dieses Gesetzes unterliegen nicht Grundstücke, die in das Eisenbahnbuch eingetragen sind oder nach raumplanungsrechtlichen Vorschriften weder land- und forstwirtschaftliche Grundstücke noch Baugrundstücke sind.

Kundmachungen

Burgenland

- Kundmachung des Landeshauptmanns von Burgenland vom 19. Jänner 2007 über die Aufhebung einer Wortfolge in § 4 Abs. 2 Z 1 sowie des § 4 Abs. 3 und des § 4 Abs. 4 Z 2 des Burgenländischen Grundverkehrsgesetzes 1995; LGBl. für Bgld. Nr. 6/2007
Der VfGH hat mit Erkenntnis vom 5. Dezember 2006, G 121-122/06-6, die Wortfolge „und der Erwerber glaubhaft macht, dass er das zu erwerbende Grundstück selbst im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes bewirtschaften wird“ in § 4 Abs. 2 Z 1, sowie § 4 Abs. 3 und § 4 Abs. 4 Z 2 des Gesetzes vom 29. Jänner 1996 über den Verkehr mit Grundstücken im Burgenland (Burgenländisches Grundverkehrsgesetz 1995) als verfassungswidrig aufgehoben.

Heilquellen, Kurwesen

Gesetze

Salzburg

- Gesetz vom 14. März 2007, mit dem das Salzburger Heilvorkommen- und Kurortegesetz 1997 geändert wird; LGBl. für Slbg. Nr. 36/2007

Wien

- Gesetz über die Wiener Heilvorkommen und Kuranstalten (Wiener Heilvorkommen- und Kuranstaltengesetz . WHKG); LGBl. für Wien Nr. 13/2007
Die Nutzung von Heilvorkommen bedarf einer Bewilligung des Magistrats. Die Bewilligung ist an das Vorliegen eines Antrags des Eigentümers oder sonstiger Nutzungsberechtigter des Heilvorkommens gebunden.

Verordnungen

Niederösterreich

- Verordnung über die Festsetzung des Umfanges des Kurgebietes Luftkurort Gemeinde Bärnkopf; LGBl. für NÖ Nr. 32/2007 (7600/12-0)

Kundmachungen

Niederösterreich

- Änderung der Kundmachung über die Anerkennung von Heilquellen; LGBl. für NÖ Nr. 20/2007 (7600/7-8)
- Änderung der Kundmachung über die Anerkennung von Kurorten; LGBl. für NÖ Nr. 31/2007 (7600/1-4)

Jagd und Fischerei

Verordnungen

Burgenland

- Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 30. Jänner 2007, mit der die Burgenländische Jagdverordnung geändert wird; LGBl. für Bgld. Nr. 7/2007

Oberösterreich

- Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der die Oö. Fischereiverordnung geändert wird; LGBl. für Oö. Nr. 49/2007

Salzburg

- Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 3. April 2007, mit der die Wildökologische Raumplanungsverordnung geändert wird; LGBl. für Slbg. Nr. 30/2007

Tirol

- Verordnung der Landesregierung vom 10. April 2007, mit der die Zweite Durchführungsverordnung zum Tiroler Jagdgesetz 2004 geändert wird; LGBl. für Tirol Nr. 26/2007

Katastrophenschutz

Gesetze

Bund

- Bundesgesetz, mit dem das Katastrophenfondsgesetz 1996 und das Hochwasseroferentschädigungs- und Wiederaufbau-Gesetz 2005 geändert werden; BGBl. I Nr. 13/2007

Oberösterreich

- Landesgesetz, mit dem Bestimmungen über den Katastrophenschutz in Oberösterreich erlassen werden (Oö. Katastrophenschutzgesetz - OÖ KatSchG) und das Oö. Feuerpolizeigesetz geändert wird, LGBl. für Oö. Nr. 32/2007
Zielsetzung dieses Landesgesetzes ist die Organisation und Gewährleistung eines wirksamen Katastrophenschutzes auf Gemeinde-, Bezirks- und Landesebene.

Verordnungen

Tirol

- Verordnung der Landesregierung vom 5. Dezember 2006, mit der Richtlinien für die Erstellung der Gemeinde und Bezirks-Katastrophenschutzpläne erlassen werden (Katastrophenschutzplanverordnung); LGBl. für Tirol Nr. 15/2007
Jede Gemeinde hat nach § 7 Abs. 1 des Tiroler Katastrophenmanagementgesetzes durch Verordnung einen Gemeinde-Katastrophenschutzplan zu erlassen. Im Gemeinde-Katastrophenschutzplan sind grundsätzliche Festlegungen für die Vorbereitung und die Durchführung der Abwehr und der Bekämpfung von möglichen örtlichen Katastrophen zu treffen.
- Verordnung der Landesregierung vom 6. März 2007, mit der nähere Bestimmungen für die Erstellung von Notfallplänen für bestimmte Gebäude oder bauliche Anlagen erlassen werden (Notfallplanverordnung); LGBl. für Tirol Nr. 16/2007
Notfallpläne für Schul-, Kindergarten- und Hortgebäude sollen sicherstellen, dass innerbetriebliche Strukturen zur Abwehr und zur Bekämpfung von Katastrophen aufgebaut werden können.

Kundmachungen, Vereinbarungen

Oberösterreich

- Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern Niederösterreich, Oberösterreich und Wien über Vorhaben des Hochwasserschutzes im Bereich der österreichischen Donau; LGBl. für Oö. Nr. 28/2007
Hauptgegenstand der Vereinbarung ist die Absicht des Bundes und der Länder Niederösterreich, Oberösterreich und Wien, auf Grund der Folgen und Erfahrungen des Donauhochwassers 2002 beschleunigte und effiziente Schutzmaßnahmen vor künftigen Hochwasserereignissen zu setzen. Gleichzeitig ist es erforderlich, dass eine entsprechende Verordnung, mit welcher der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie die Umsetzung von Hochwasserschutzprojekten den Landeshauptmännern überträgt, erlassen wird.

Wien

- Kundmachung des Landeshauptmannes von Wien, betreffend die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern Niederösterreich, Oberösterreich und Wien über Vorhaben des Hochwasserschutzes im Bereich der österreichischen Donau; LGBl. für Wien Nr. 10/2007

Die Vertragsparteien kommen auf Grund der in Folge des Donauhochwassers des Jahres 2002 gewonnenen Erkenntnisse überein, die gegenständliche Vereinbarung über die Sonderfinanzierung von Projekten des Hochwasserschutzes im gesamten Bereich der österreichischen Donau zu schließen.

Kindergarten

Gesetze

Burgenland

- Gesetz vom 23. November 2006, mit dem das Gesetz über das Kindergartenwesen und Hortwesen (Kindergartengesetz 1995) geändert wird; LGBl. für Bgld. Nr. 3/2007
Das Kindergartengesetz wird in vier Punkten geändert.

Salzburg

- Gesetz vom 18. April 2007 über die Kinderbetreuung im Land Salzburg (Salzburger Kinderbetreuungsgesetz 2007); LGBl. für Slbg. Nr. 41/2007
Die Gemeinden haben mit Unterstützung des Landes bedarfsgerecht dafür Sorge zu tragen, dass flächendeckend für jedes Kind innerhalb ihres Gemeindegebietes oder außerhalb desselben (gemeindeübergreifend) ein Kinderbetreuungsplatz zur Verfügung steht. Dies gilt auch für Kinder mit erhöhtem Förderbedarf. Dabei ist insbesondere auf die Berufstätigkeit der Erziehungsberechtigten Bedacht zu nehmen.

Krankenanstalten

Gesetze

Niederösterreich

- Änderung des Gesetzes über die Errichtung der NÖ Landeskliniken Holding (NÖ LKH); LGBl. für NÖ Nr. 35/2007 (9452-1)

Wien

- Gesetz, mit dem das Wiener Krankenanstaltengesetz 1987 - Wr. KAG geändert wird; LGBl. für Wien Nr. 16/2007
Das Wiener Krankenanstaltengesetz wird in 45 Punkten geändert.

Verordnungen

Tirol

- Verordnung der Landesregierung vom 22. Mai 2007, mit der die Verordnung über die Bildung der Sanitätssprengel geändert wird; LGBl. für Tirol Nr. 34/2007

Land- und Forstwirtschaft

Gesetze

Kärnten

- Gesetz vom 14. Dezember 2006, mit dem das Kärntner Wald- und Weidenutzungsrechte-Landesgesetz geändert wird; LGBl. für Ktn. Nr. 11/2007
Das Wald- und Weidenutzungsrechte-Landesgesetz wird in 13 Punkten geändert. Insbesondere wird die Parteistellung im Rahmen des Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahrens neu geregelt.

Niederösterreich

- NÖ Kulturlächenschutzgesetz 2007 (NÖ KFISchG); LGBl. für NÖ Nr. 43/2007 (6145-0)
Ziel dieses Gesetzes ist die Sicherung und der Schutz von landwirtschaftlichen Kulturlächen zur Erhaltung einer gesunden und leistungsfähigen Landwirtschaft. Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten für Neupflanzungen, Kulturumwandlungen auf landwirtschaftlichen Kulturlächen sowie auf benachbarten Grundflächen.
- Änderung des NÖ Forstausführungsgesetz; LGBl. für NÖ Nr. 44/2007 (6851-5)
Das NÖ Forstausführungsgesetz wird in 39 Punkten geändert.

Oberösterreich

- Oö. Einforstungsrechtegesetz - Oö. ERG; LGBl. für Oö. Nr. 51/2007
Ziele dieses Landesgesetzes sind die Schaffung, Erhaltung und Entwicklung einer leistungsfähigen und umweltverträglichen Land- und Forstwirtschaft einschließlich der Sicherung der Kulturlandschaft sowie die zeitgemäße und nachhaltige Ausübung der Einforstungsrechte.

Tirol

- Gesetz vom 22. November 2006, mit dem die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln geregelt wird (Tiroler Pflanzenschutzmittelgesetz 2006); LGBl. für Tirol Nr. 5/2007

Vorarlberg

- Gesetz über eine Änderung des Landesforstgesetzes; LGBl. für VlbG. Nr. 10/2007
Das Landesforstgesetz wird in 35 Punkten geändert. Unter anderem werden die Bestimmungen hinsichtlich anzeigepflichtigen Fällungen, Erteilung von Bewilligungen für Neubewaldungen, Wildbachräumung sowie Waldaufsicht geändert.

Verordnungen

Bund

- Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über die Nutzung von als stillgelegt angemeldeten Flächen zu Fütterungszwecken im Jahr 2007; BGBl. II Nr. 105/2007
Die Nutzung von als stillgelegt angemeldeten Flächen (Stilllegungsflächen), ausgenommen jener, die für die Gewinnung von Rohstoffen angemeldet wurden, zu Fütterungszwecken ist im Kalenderjahr 2007 im gesamten Bundesgebiet zulässig. Die Nutzung kann sowohl inner- als auch überbetrieblich erfolgen.

Tirol

- Verordnung des Landeshauptmannes vom 24. Jänner 2007 über die Bildung von Waldbetreuungsgebieten; LGBl. für Tirol Nr. 8/2007
Zur behördlichen Überwachung der Wälder, zur Sicherung der öffentlichen Interessen sowie zur Besorgung der Aufgaben der Förderung der Forstwirtschaft und der Beratung der Waldbewirtschaftler werden die in der Anlage angeführten Waldbetreuungsgebiete gebildet.

Vorarlberg

- Verordnung der Landesregierung über die Neukundmachung des Landesforstgesetzes; LGBl für VlbG. Nr. 13/2007
- Verordnung der Landesregierung über die Festlegung der Waldregionen; LGBl. für VlbG. Nr. 29/2007
Das Landesgebiet wird in acht Waldregionen eingeteilt.
- Verordnung des Landeshauptmannes über die Festsetzung der Marken der behördlichen Waldhämmer (Waldhammerverordnung); LGBl. für VlbG. Nr. 30/2007
Jedem in einer Waldregion tätigen Waldaufseher ist ein behördlicher Waldhammer, der für die behördliche Auszeige in dieser Waldregion zu verwenden ist, zugewiesen.

Natur- und Landschaftsschutz

Gesetze

Kärnten

- Gesetz vom 1. Februar 2007, mit dem die Kärntner Landesverfassung und das Kärntner Nationalparkgesetz geändert werden; LGBl. für Ktn. Nr. 25/2007
Die Aufhebung oder Änderung des Kärntner Nationalpark- und Biosphärenparkgesetzes darf vom Landtag nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Das Nationalparkgesetz wird in 28 Punkten umfangreich geändert.

Niederösterreich

- Änderung des NÖ Naturschutzgesetz 2000 (NÖ NSchG 2000); LGBl für NÖ Nr. 4/2007 (5500-5)
Die Bestimmungen über den Anwendungsbereich des NÖ Naturschutzgesetzes (§ 4) werden geändert.

Steiermark

- Gesetz vom 21. November 2006, mit dem das Steiermärkische Pflanzenschutzgesetz geändert wird; LGBl. für Stmk. Nr. 5/2007
- Gesetz vom 12. Dezember 2006, mit dem das Steiermärkische Naturschutzgesetz 1976 geändert wird; LGBl. für Stmk. Nr. 9/2007
Insbesondere werden die Bestimmungen hinsichtlich Förderungen geändert.

Tirol

- Gesetz vom 22. November 2006, mit dem das Tiroler Pflanzenschutzgesetz 2001 geändert wird; LGBl. für Tirol Nr. 6/2007

Verordnungen

Burgenland

- Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 26. April 2007 über die Erklärung von Gebieten des Lafnitztals zum Europaschutzgebiet („Europaschutzgebiet Lafnitztal“); LGBl. für Bgld. Nr. 37/2007
Zweck der Verordnung ist die Bewahrung, Entwicklung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der im Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen und Tierarten gemäß § 3. Den Schutzgegenstand bilden die in Anlage B aufgelisteten Lebensraumtypen und Tierarten.

Kärnten

- Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 30. Jänner 2007, Zl. 15-NAT-391/32/2007, mit der die Verordnung über die Einrichtung des Naturparks „Dobratsch“ abgeändert wird; LGBl. für Ktn. 8/2007

- Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 30. Jänner 2007, Zl. 15-NAT-81/16/2007, über den Schutz wild wachsender Pflanzen (Pflanzenartenschutzverordnung); LGBl. für Ktn. Nr. 9/2007

Niederösterreich

- Änderung der NÖ Pflanzenschutzverordnung; LGBl. für NÖ Nr. 36/2007 (6120/1-6)

Oberösterreich

- Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der der "Imsee" in der Gemeinde Palting als Naturschutzgebiet festgestellt wird; LGBl. für Oö. Nr. 15/2007
Im Naturschutzgebiet sind unter anderem gestattet: Das Betreten und Befahren durch die Grundeigentümer sowie durch von diesen beauftragte Personen; die Nutzung von Ufergehölzen in Form der Einzelstammentnahme; das Befahren des Sees mit einem Ruder- oder Elektroboot durch die Grundeigentümer; die rechtmäßige Ausübung der Fischerei durch die Fischereiberechtigten; das Baden im See durch die Grundeigentümer, deren Familienmitglieder und Gäste; Instandhaltungsmaßnahmen an rechtmäßig bestehenden baulichen Anlagen und der Steganlage.

Salzburg

- Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 23. Februar 2007, mit der Teile der Gemeinde Unken zum Wild-Europaschutzgebiet erklärt werden (Wild-Europaschutzgebietsverordnung Hochgimpling); LGBl. für Slbg. Nr. 18/2007
Im Schutzgebiet sind folgende Maßnahmen verboten: 1. die mutwillige Störung der im Schutzgebiet wild lebenden, im § 2 Z 1 genannten Federwildarten; 2. die Bejagung der im Schutzgebiet wild lebenden Auer- und Birkhuhnpopulation; 3. das Betreten und Befahren mit Fahrzeugen aller Art durch jagdfremde Personen abseits von öffentlichen Straßen und Wegen sowie abseits von gekennzeichneten Wanderwegen, Wandersteigen, Forststraßen und Langlaufloipen; 4. die Errichtung, Aufstellung oder wesentliche Änderung baulicher oder sonstiger Anlagen; 5. jede vermeidbare Lärmerregung; 6. die Durchführung von Kahlschlägen.

Steiermark

- Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 4. Dezember 2006 über die Erklärung des Gebietes „Wörschacher Moos und ennsnahe Bereiche“ (AT 2212000) zum Europaschutzgebiet Nr. 4.; LGBl. für Stmk. Nr. 3/2007
Der Schutzzweck des Gebietes liegt in der Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes von Schutzgütern nach der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie sowie nach der Vogelschutz-Richtlinie (Anlage A) und im Falle der Beeinträchtigung des günstigen Erhaltungszustandes auch deren Wiederherstellung.
- Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 4. Dezember 2006 über die Erklärung des Gebietes „Schwarze und Weiße Sulm“ (AT2242000) zum Europaschutzgebiet Nr. 3; LGBl. für Stmk. Nr. 10/2007
Die Abgrenzung des Schutzgebietes erfolgt durch planliche Darstellung in Form eines Übersichtsplanes im Maßstab 1:60.000 (Anlage B) und eines Detailplanes. Der Übersichtsplan und der Detailplan werden durch Auflage zur öffentlichen Einsichtnahme beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung bei der für Angelegenheiten des Naturschutzes zuständigen Stelle kundgemacht.
- Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 29. Jänner 2007 über die Erklärung des Ennstales von Ardning bis Pruggern zum Landschaftsschutzgebiet Nr. 43; LGBl. für Stmk. Nr. 14/2007
Die Unterschutzstellung dient der Erhaltung des landschaftlichen Charakters, der natürlichen und naturnahen Landschaftselemente sowie der besonderen Charakteristik der Kulturlandschaft des geschützten Gebietes. Geschützt werden insbesondere: die grünlanddominierten unverbauten Freiflächen, die kulturhistorisch typischen Heuhütten in ihrer ursprünglichen landwirtschaftlichen Funktion, die Fließgewässer und die Auwaldreste, die Altarme und Altarmreste, die Moor-komplexe und Feuchtwiesen, die Flurgehölze und die Lebensräume und Rückzugsgebiete für die im Schutzgebiet vorkommenden Tier- und Pflanzenarten.

- Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 12. Februar 2007, mit der die Verordnung über die Erklärung des Gebietes „Peggauer Wand“ (AT 2217000) zum Europaschutzgebiet Nr. 26 geändert wird; LGBl. für Stmk. Nr. 18/2007
Die Abgrenzung des Schutzgebietes erfolgt durch die Darstellung in Form eines Übersichtsplanes im Maßstab 1:10.000 (Anlage A) und eines Detailplanes im Maßstab 1:5.000 (Anlage B).
- Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 12. März 2007 über die Erklärung des Gebietes „Demmerkogel-Südhänge, Wellinggraben mit Sulm-, Saggau- und Laßnitzabschnitten und Pöbnitzbach“ (AT 2225000) zum Europaschutzgebiet Nr. 16; LGBl. für Stmk. Nr. 19/2007
Der Schutzzweck des Gebietes liegt in der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes von Schutzgütern nach der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie sowie nach der Vogelschutz-Richtlinie (Anlage A).
- Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 26. März 2007 über die Erklärung des Gebietes des Stuhlecks und der Pretul zum Landschaftsschutzgebiet Nr. 22; LGBl. für Stmk. Nr. 33/2007
Geschützt werden insbesondere: die natürlichen und naturnahen Landschaftselemente, insbesondere die alpinen Matten, die Bereiche der Kampfwaldzone, die morphologischen Besonderheiten, insbesondere die im Bereich des Stuhlecks südlich gelegenen Kare, die Bereiche der bergbäuerlichen Kulturlandschaft, insbesondere die Wiesen, Weiden und Hutweiden, die Fließgewässer mit ihrer Begleitvegetation sowie die Lebensräume und Rückzugsgebiete für die im Schutzgebiet vorkommenden Tier- und Pflanzenarten.
- Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 14. Mai 2007 über den Schutz von wild wachsenden Pflanzen, von Natur aus wild lebenden Tieren einschließlich Vögel (Artenschutzverordnung); LGBl. für Stmk. Nr. 40/2007

Tirol

- Verordnung der Landesregierung vom 10. April 2007, mit der die Verordnung zur Durchführung von Pflanzenschutzmaßnahmen geändert wird; LGBl. für Tirol Nr. 23/2007
- Verordnung der Landesregierung vom 8. Mai 2007, mit der die Verordnung über die Erklärung eines Teiles des Tiroler Lechtales und seiner Seitentäler zum Naturschutzgebiet (Naturschutzgebiet Tiroler Lechtal) geändert wird; LGBl. für Tirol Nr. 32/2007
- Verordnung der Landesregierung vom 8. Mai 2007, mit der die Verordnung über die Erklärung des Naturschutzgebietes Tiroler Lechtal zum Naturpark geändert wird; LGBl. für Tirol Nr. 33/2007

Vorarlberg

- Verordnung der Landesregierung über die Ausnahme bestimmter Bereiche der Dornbirnerach vom Uferschutz; LGBl. für VlbG. Nr. 9/2007
Im Gemeindegebiet von Dornbirn werden das an das Hochwasserabflussgebiet anschließende rechte Ufer vom südwestlichen Eckpunkt des GSTNR 16828/1 bis zum nordwestlichen Eckpunkt des GST-NR 1180/2 und linke Ufer der Dornbirnerach vom südöstlichen Eckpunkt des GST-NR 19640/1 bis zum nordöstlichen Eckpunkt des GST-NR 1181/1 von der Geltung des § 24 Abs. 2 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftsentwicklung ausgenommen.
- Verordnung der Landesregierung über eine Änderung der Naturschutzverordnung; LGBl. für VlbG. Nr. 12/2007
In der Anlage wird die Aufzählung der Vogelschutzgebiete ergänzt: 6. Soren, Gleggen – Köblern, Schweizer Ried und Birken – Schwarzes Zeug. In der Anlage wird die Aufzählung der FFH-Schutzgebiete ergänzt: 20. Soren, Gleggen – Köblern, Schweizer Ried und Birken – Schwarzes Zeug.
- Verordnung der Landesregierung über eine Änderung der Verordnung über das Europaschutzgebiet (Natura 2000 Gebiet) „Verwall“; LGBl. für VlbG. Nr. 33/2007
Die Verordnung wird in fünf Punkten geändert.

Wien

- Verordnung der Wiener Landesregierung betreffend die Erklärung von Teilen des 18. Wiener Gemeindebezirkes zum Landschaftsschutzgebiet (Landschaftsschutzgebiet Währing); LGBl. für Wien 2/2007

Im Wienerwald und in der Wienerwaldrandzone sind alle Eingriffe verboten, die dem Schutzzweck zuwiderlaufen könnten. Als verbotener Eingriff gilt jedenfalls die Neuanlage von Waldbeständen mit nicht standortgemäßen Baumarten. Im Wienerwald sind insbesondere folgende Maßnahmen verboten: das Entfachen von offenem Feuer, ausgenommen auf den dafür vorgesehenen und gekennzeichneten Grillplätzen der Stadt Wien, das Campieren, das Fahren mit Fahrrädern außerhalb der dafür gekennzeichneten Wege.

Kundmachungen, Vereinbarungen

Niederösterreich

- Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG zwischen den Ländern Niederösterreich und Wien zur Errichtung und zum Betrieb eines Biosphärenpark Wienerwald; LGBl. für NÖ 1/2007 (0824-0)

Der Biosphärenpark Wienerwald ist so zu errichten und zu betreiben, dass seine internationale Anerkennung durch die UNESCO erlangt und dauerhaft aufrechterhalten wird; er ein Instrument zur Erhaltung der biologischen Vielfalt und nachhaltigen Nutzung der natürlichen Ressourcen darstellt; er eine Modellregion zur Verwirklichung folgender Ziele auf regionaler Ebene darstellt: Schutz: Beitrag zur Erhaltung von Landschaften, Ökosystemen, Arten und genetischer Vielfalt; Entwicklung: Förderung einer ökologisch, ökonomisch und soziokulturell nachhaltigen Entwicklung; Bildung und Forschung: Unterstützung und Förderung von Umweltbildung und -ausbildung, Forschung und Monitoring.

Ortsbild

Verordnungen

Steiermark

- Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 16. April 2007 über die Neufestlegung des Ortsbildschutzgebietes in Fürstenfeld; LGBl. für Stmk. Nr. 31/2007
Die in der Anlage dargestellten Teile der Stadtgemeinde Fürstenfeld werden zum Schutzgebiet nach dem Ortsbildgesetz 1977 erklärt. Die Anlage bildet einen Bestandteil dieser Verordnung.
- Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 2. Mai 2007 über die Neufestlegung des Ortsbildschutzgebietes in Köflach; LGBl. für Stmk. Nr. 37/2007
Die in der Anlage dargestellten Teile der Stadtgemeinde Köflach werden zum Schutzgebiet nach dem Ortsbildgesetz 1977 erklärt.

Kundmachungen

Kärnten

- Kundmachung der Landesregierung vom 14. Februar 2007, Zl. -2V-LG-81/10-2007, über die teilweise Aufhebung einer Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Klagenfurt durch den Verfassungsgerichtshof als gesetzwidrig; LGBl. für Ktn. Nr. 18/2007
Der VfGH hat mit Erkenntnis vom 4. Dezember 2006, V 22/05-8, ausgesprochen: „§ 2 Abs. 1 der Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Klagenfurt vom 11. Dezember 1990, Zl. ÖO 418/36/90, mit welcher eine Ortsbildschutzverordnung gemäß § 5, § 8 Abs. 4 und § 10 des Kärntner Ortsbildpflegegesetzes, idF LGBl. Nr. 15/1990, verordnet wird, idF der Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Klagenfurt vom 19. Juli 2004, kundgemacht durch Anschlag an der Amtstafel in der Zeit vom 27. Juli 2004 bis 11. August 2004, wird als gesetzwidrig aufgehoben.“

Raumplanung, Raumordnung

Gesetze

Burgenland

- Gesetz vom 1. Feber 2007, mit dem das Burgenländische Raumplanungsgesetz geändert wird; LGBl. für. Bgld. Nr. 23/2007
Geändert werden die Bestimmungen hinsichtlich Sonderausweisungen im Grünland (§ 16 Abs. 3 und 4), Baumaßnahmen in Verkehrsflächen und Grünflächen (§ 20 Abs. 4) sowie die Übergangsbestimmungen (§ 30).

Niederösterreich

- Änderung des NÖ Raumordnungsgesetz 1976 (NÖ ROG 1976); LGBl. für NÖ Nr. 45/2007 (8000-22)
Gemeinden, die durch ein überörtliches Raumordnungsprogramm dazu ermächtigt sind, dürfen gemäß § 19 Abs. 8 NÖ ROG Offenlandflächen für offene und unbewaldete Landschaftsteile festlegen, die typische Elemente der erhaltenswerten Kulturlandschaft bilden und aus Gründen der Agrarstruktur, des Fremdenverkehrs, der Siedlungsstrukturen sowie des Orts- und Landschaftsbildes auch weiterhin offen bleiben sollen.

Oberösterreich

- Landesgesetz, mit dem das Oö. Raumordnungsgesetz 1994 geändert wird (Oö. Raumordnungsgesetz-Novelle 2006); LGBl. für Oö. Nr. 1/2007
Das Oö ROG wird in 13 Punkten geändert. Insbesondere werden die Bestimmungen für den Flächenwidmungsplan und den örtlichen Entwicklungskonzeptteil (örtliches Entwicklungskonzept) sowie für die regelmäßige Überprüfung des Flächenwidmungsplanes geändert.

Steiermark

- Gesetz vom 26. April 2007, mit dem das Steiermärkische Raumordnungsgesetz 1974 geändert wird; LGBl. für Stmk. Nr. 47/2007
Die Landesregierung hat für den Sachbereich Umgebungslärm ein Entwicklungsprogramm aufzustellen. In diesem sind ruhige Gebiete in einem Ballungsraum und auf dem Land festzulegen. Ruhige Gebiete in einem Ballungsraum sind Gebiete, in welchen die Summe aller Schallquellen einen bestimmten Schwellenwert nicht übersteigt. Ruhige Gebiete auf dem Land sind Gebiete, die keinem Verkehrs-, Industrie- und Gewerbe- oder Freizeitlärm ausgesetzt sind.

Vorarlberg

- Gesetz über eine Änderung des Raumplanungsgesetzes; LGBl. für VlbG. Nr. 42/2007
Im § 4 Abs. 3 erster Satz wird das Wort „Beamten“ durch das Wort „Landesbediensteten“ ersetzt.

Verordnungen

Oberösterreich

- Raumordnungsprogramm der Oö. Landesregierung über die Verwendung von Grundstücken in der Region Linz-Wels als Gebiet für Geschäftsbauten; LGBl. für Oö. Nr. 18/2007
Die Widmung der Grundstücke Nr. 1426/18 und Teile des Grundstücks Nr. 1426/33, beide KG Leonding, mit einer Grundstücksfläche von 7.000 m² als Gebiet für Geschäftsbauten (§ 23 Abs. 3 Oö ROG) ist zulässig.
- Raumordnungsprogramm der Oö. Landesregierung über die Verwendung von Grundstücken in der Region Traunviertel als Gebiet für Geschäftsbauten; LGBl. für Oö. Nr. 19/2007
Die Widmung der Grundstücke Nr. 823/2 und 824/2, KG Vorchdorf, mit einer Grundstücksfläche von 7.833 m² als Gebiet für Geschäftsbauten (§ 23 Abs. 3 Oö ROG) ist zulässig.

- Raumordnungsprogramm der Oö. Landesregierung über die Verwendung von Grundstücken in der Region Traunviertel als Gebiet für Geschäftsbauten; LGBl. für Oö. Nr. 41/2007
Die Widmung von Grundstücken in der KG. Ort-Gmunden in der Stadtgemeinde Gmunden mit einer Grundstücksfläche von 19.055 m² als Gebiet für Geschäftsbauten (§ 23 Abs. 3 Oö ROG) ist zulässig.
- Raumordnungsprogramm der Oö. Landesregierung über die Verwendung von Grundstücken in der Region Innviertel als Gebiet für Geschäftsbauten; LGBl. für Oö. Nr. 46/2007
Die Widmung von Grundstücken in der Stadtgemeinde Ried im Innkreis mit einer Grundstücksfläche von 9.505 m² als Gebiet für Geschäftsbauten (§ 23 Abs. 3 Oö ROG) ist zulässig.

Salzburg

- Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 22. Dezember 2006, betreffend die Zulässigkeit der Verwendung bestimmter Grundflächen in der Gemeinde Bruck an der Großglocknerstraße für Handelsgroßbetriebe aus überörtlicher Sicht (Standortverordnung Bruck an der Großglocknerstraße – Projekt an der Kreuzung B 311 Pinzgauer Straße / L 247 Thumersbacher Landesstraße); LGBl. für Slbg. Nr. 2/2007
Vom Standpunkt der überörtlichen Raumplanung ist die Verwendung der Grundstücke 238/1, 238/4 (Teilfläche), 238/5, 239/4, 688/2, 689/1, alle KG 57303 Bruck, und von Teilflächen der Grundstücke 653/5 und 656/9, beide KG 57309 Hundsdorf, für Handelsgroßbetriebe der Kategorie Einkaufszentren bis zu einer Gesamtverkaufsfläche von 4.934 m² einschließlich der bestehenden Verkaufsflächen zulässig.
- Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 3. April 2007 betreffend die Zulässigkeit der Verwendung bestimmter Grundflächen in der Stadtgemeinde Salzburg für Handelsgroßbetriebe aus überörtlicher Sicht (Standortverordnung Stadt Salzburg – Projekt an der Kreuzung B 1 Wiener Straße/Karolingerstraße); LGBl. für Slbg. Nr. 29/2007
Vom Standpunkt der überörtlichen Raumplanung ist die Verwendung von Teilflächen der Grundstücke Nr. 1183/7, 1183/8, 1183/12, 1183/22 und 1327/1, alle KG 56531 Maxglan, für Handelsgroßbetriebe der Kategorie Bau-, Möbel- oder Gartenmärkte bis zu einer Gesamtverkaufsfläche von 12.000 m² zulässig.
- Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 2. Mai 2007, betreffend die Zulässigkeit der Verwendung bestimmter Grundflächen in der Stadt St Johann im Pongau für Handelsgroßbetriebe aus überörtlicher Sicht (Standortverordnung Stadt St Johann im Pongau – Projekt an der Kreuzung Industriestraße/Bahnhofstraße); LGBl. für Slbg. Nr. 34/2007
Vom Standpunkt der überörtlichen Raumplanung ist die Verwendung der Grundstücke 391, 392, 393/1 und 393/2, alle 55122 KG Reinbach, für Handelsgroßbetriebe der Kategorie Einkaufszentren bis zu einer Gesamtverkaufsfläche von 3.100 m² einschließlich der bestehenden Verkaufsflächen zulässig.

Steiermark

- Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 5. März 2007, mit der das regionale Entwicklungsprogramm für die Planungsregion (politischer Bezirk) Leoben geändert wird; LGBl. für Stmk. Nr. 15/2007
Die Anlage (Regionalplan) gemäß § 1 Abs. 2 zur Verordnung LGBl. Nr. 4/2005 wird durch die Anlage zu dieser Verordnung ersetzt.
- Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 23. April 2007, mit der das regionale Entwicklungsprogramm für die Planungsregion (politischer Bezirk) Leoben geändert wird; LGBl. für Stmk. Nr. 32/2007
Nach dem Eintrag „§ 9 Inkrafttreten“ wird die Zeile „§ 9 a Inkrafttreten von Novellen“ eingefügt.
- Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 2. Mai 2007, mit der das regionale Entwicklungsprogramm für die Planungsregion (politischer Bezirk) Leibnitz geändert wird; LGBl. für Stmk. Nr. 35/2007
Zur langfristigen Sicherung und Weiterentwicklung der vielfältigen räumlichen Funktionen der Landwirtschaft sind landwirtschaftliche Vorrangzonen von Baulandausweisungen und Sondernut-

zungen im Freiland freizuhalten; Ausweisungen von Sondernutzungen im Zuge von Infrastrukturmaßnahmen im allgemeinen Interesse sind zulässig.

Tirol

- Verordnung der Landesregierung vom 19. Dezember 2006, mit der das Raumordnungsprogramm betreffend überörtliche Grünzonen für die Kleinregion Südöstliches Mittelgebirge geändert wird; LGBl. für Tirol Nr. 2/2007
Die Anlage zu § 1 Abs. 2 wird in der Weise geändert, dass die in der Anlage zu dieser Verordnung dargestellten Teile der Grundstücke 435/1, 452 und 1603 KG Aldrans von der Festlegung als überörtliche Grünzone ausgenommen werden.
- Verordnung der Landesregierung vom 19. Dezember 2006, mit der das Raumordnungsprogramm betreffend überörtliche Grünzonen für die Kleinregion Hall und Umgebung geändert wird; LGBl. für Tirol Nr. 3/2007
Die Anlage zu § 1 Abs. 2 wird in der Weise geändert, dass die in der Anlage zu dieser Verordnung dargestellten Teile der Grundstücke 297/1, 2712/1 und 2712/11 KG Absam von der Festlegung als überörtliche Grünzone ausgenommen werden.
- Verordnung der Landesregierung vom 17. April 2007, mit der das Raumordnungsprogramm betreffend landwirtschaftliche Vorrangflächen für die Kleinregion Vorderes Zillertal geändert wird; LGBl. für Tirol Nr. 27/2007
Die Anlage zu § 1 Abs. 2 wird in der Weise geändert, dass das in der Anlage zu dieser Verordnung dargestellte Grundstück Nr. 1343 KG Uderns von der Festlegung als landwirtschaftliche Vorrangfläche ausgenommen wird.
- Verordnung der Landesregierung vom 8. Mai 2007 über die Bildung des Planungsverbandes Innsbruck und Umgebung und dessen Satzung; LGBl. für Tirol Nr. 29/2007
Dem Planungsverband obliegt im übertragenen Wirkungsbereich: die Mitwirkung an der Erlassung von Raumordnungsprogrammen für das Gebiet oder für Teile des Gebietes des Planungsverbandes oder mehrerer Planungsverbände (Regionalprogramme), die Mitwirkung an der Ausarbeitung von Raumordnungsplänen für das Gebiet oder für Teile des Gebietes des Planungsverbandes oder mehrerer Planungsverbände (Regionalpläne). Dem Planungsverband obliegt im eigenen Wirkungsbereich die Unterstützung der beteiligten Gemeinden bei der Wahrnehmung der Aufgaben der örtlichen Raumordnung. Der Planungsverband hat nach Maßgabe der ihm von den beteiligten Gemeinden erteilten Aufträge an der Bestandsaufnahme sowie unbeschadet der Zuständigkeit des Gemeinderates an der Ausarbeitung der Planungsinstrumente der örtlichen Raumordnung sowie an der Umweltprüfung mitzuwirken.
- Verordnung der Landesregierung vom 15. Mai 2007, mit der das Raumordnungsprogramm betreffend überörtliche Grünzonen für die Kleinregion Südöstliches Mittelgebirge geändert wird; LGBl. für Tirol Nr. 36/2007
Die Anlage zu § 1 Abs. 2 wird in der Weise geändert, dass der in der Anlage zu dieser Verordnung dargestellte Teil des Grundstückes 107/1 KG Ellbögen von der Festlegung als überörtliche Grünzone ausgenommen wird.
- Verordnung der Landesregierung vom 8. Mai 2007, mit der die Plangrundlagen- und Planzeichenverordnung 2004 geändert wird; LGBl. für Tirol Nr. 39/2007
Die örtlichen Raumordnungskonzepte sind hinsichtlich der Gesamtübersicht des Gemeindegebietes und der Verflechtung mit dem Umland im Maßstab 1:20.000 oder größer darzustellen. Ortschaften und Weiler im Gemeindegebiet sind namentlich zu bezeichnen, die Namen der angrenzenden Gemeinden, gegebenenfalls auch jene der angrenzenden Staaten oder Länder, sind kenntlich zu machen. Die Bereiche der baulichen Entwicklung sind auf der Grundlage der DKM im Maßstab 1:10.000 oder größer darzustellen.

Vorarlberg

- Verordnung der Landesregierung über eine Änderung der Planzeichenverordnung; LGBl. für Vbg. Nr. 6/2007
Unter anderem werden die Bestimmungen für die Darstellung von Betriebsgebieten und besondere Flächen für sonstige Handelsbetriebe geändert.

- Verordnung der Landesregierung über die Änderung der Verordnung über die Festlegung von überörtlichen Freiflächen in der Talsohle des Walgau; LGBl. für VlbG. Nr. 17/2007
Eine Teilfläche des Grundstücks GST-Nr. 8131/8, GB Nenzing, wird aus dem Geltungsbereich herausgenommen.
- Verordnung der Landesregierung über die Zulässigerklärung der Widmung einer besonderen Fläche für ein Einkaufszentrum in Rankweil; LGBl. für VlbG. Nr. 20/2007
Im Bereich der Liegenschaften GST-Nr. 5906 und 5909, GB Rankweil, wird die Widmung einer besonderen Fläche für die Errichtung eines Einkaufszentrums mit einem Ausmaß an Verkaufsflächen von 1.400 m² für Waren des nicht täglichen Bedarfs, die nach dem Kauf regelmäßig mit Kraftfahrzeugen abgeholt oder transportiert werden, und 600 m² für sonstige Waren (§ 15 Abs. 1 lit. a Z. 2 RplG), eine Verkaufsfläche für Lebensmittel ist nicht zulässig, für zulässig erklärt.
- Verordnung der Landesregierung über die Zulässigerklärung der Widmung einer besonderen Fläche für ein Einkaufszentrum in Feldkirch; LGBl. für VlbG. Nr. 21/2007
Im Bereich der Liegenschaft GST-Nr. 891/2, GB Altenstadt, wird die Widmung einer besonderen Fläche für die Errichtung eines Einkaufszentrums mit einem Ausmaß an Verkaufsflächen von 10.000 m² für Waren des nicht täglichen Bedarfs, die nach dem Kauf regelmäßig mit Kraftfahrzeugen abgeholt oder transportiert werden (§ 15 Abs. 1 lit. a Z. 1 RplG), für zulässig erklärt.
- Verordnung der Landesregierung über die Änderung der Verordnung über die Festlegung von überörtlichen Freiflächen in der Talsohle des Walgau; LGBl. für VlbG. Nr. 27/2007
Die Teilfläche des Grundstücks GST-NR 2606/8, GB Ludesch, wird aus dem Geltungsbereich herausgenommen. Die Teilfläche des Grundstücks GST-NR 2606/1, GB Ludesch, wird in den Geltungsbereich einbezogen.
- Verordnung der Landesregierung über die Zulässigerklärung der Widmung einer besonderen Fläche für ein Einkaufszentrum in Altach; LGBl. für VlbG. Nr. 32/2007
Im Bereich der Liegenschaften GST-Nr. 103/3, .321, 103/2, .316, 102, 292, 296/3, 296/1, .312, 297/1 und .275, GB Altach, wird die Widmung einer besonderen Fläche für die Errichtung eines Einkaufszentrums mit einem Höchstausmaß an Verkaufsflächen von 1.400 m² für sonstige Waren (§ 15 Abs. 1 lit. a Z. 2) für zulässig erklärt.

Kundmachungen

Burgenland

- Kundmachung der Burgenländischen Landesregierung vom 24. April 2007 über die Aufhebung des § 3 der Verordnung des Gemeinderats der Gemeinde Klingenbach vom 25. Juni 2003, mit der Bebauungsrichtlinien für ein Teilgebiet der KG Klingenbach erlassen werden; LGBl. für Bgld. Nr. 30/2007
Der VfGH hat mit Erkenntnis vom 1. März 2007, V 5/06-9, § 3 der Verordnung des Gemeinderats der Gemeinde Klingenbach vom 25. Juni 2003, mit der Bebauungsrichtlinien für ein Teilgebiet der KG Klingenbach erlassen werden, aufsichtsbehördlich genehmigt mit Bescheid der Landesregierung vom 3. Oktober 2003, als gesetzwidrig aufgehoben.

Kärnten

- Kundmachung der Landesregierung vom 26. März 2007, Zl. -2V-LG-1016/6-2007, über die teilweise Aufhebung einer Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Klagenfurt durch den Verfassungsgerichtshof als gesetzwidrig; LGBl. für Ktn. Nr. 28/2007
Der VfGH hat mit Erkenntnis vom 1. März 2007, V 49/05-15, ausgesprochen: „Der Flächenwidmungsplan der Landeshauptstadt Klagenfurt in der Fassung des Beschlusses des Gemeinderates vom 15. März 1995, Z LO-34/1016/1994, aufsichtsbehördlich genehmigt durch den Bescheid der Kärntner Landesregierung vom 25. März 1996, Z Ro-48/1/1996, kundgemacht in der Kärntner Landeszeitung Nr. 15 vom 4. April 1996, wird, soweit er für einen Teil des Grundstücks Nr. 354/1, KG Ehrental, die Festlegung ‚Bauland – Dorfgebiet‘ trifft, als gesetzwidrig aufgehoben.“

Vorarlberg

- Kundmachung der Landesregierung über die Aufhebung einer Widmung im Flächenwidmungsplan der Gemeinde Tschagguns durch den Verfassungsgerichtshof; LGBl. für VlbG. Nr. 7/2007
Der VfGH hat mit Erkenntnis vom 4. Dezember 2006, V 59/06-10, den Flächenwidmungsplan der Gemeinde Tschagguns, beschlossen von der Gemeindevertretung am 20. November 2003, insoweit damit Teilflächen der Grundstücke Nr. 215/1 und 220/1 und die Bauparzelle .923 als Baufläche-Mischgebiet (Landwirtschaft) festgelegt werden, als gesetzwidrig aufgehoben.

Schifffahrt

Verordnungen

Salzburg

- Verordnung der Landeshauptfrau von Salzburg vom 30. Mai 2007, mit der die Verordnung über schifffahrts- polizeiliche Verkehrsbeschränkungen auf der Salzach geändert wird; LGBl. für Slbg. Nr. 39/2007
- Verordnung der Landeshauptfrau von Salzburg vom 30. Mai 2007, mit der die Verordnung über schifffahrts- polizeiliche Verkehrsbeschränkungen auf bestimmten Flüssen im Land Salzburg geändert wird; LGBl. für Slbg. Nr. 40/2007

Schulwesen

Gesetze

Kärnten

- Gesetz vom 12. Oktober 2006, mit dem das Kärntner landwirtschaftliche Schulgesetz 1993 geändert wird; LGBl. für Ktn. Nr. 2/2007
- Gesetz vom 15. März 2007, mit dem das Kärntner Schulgesetz geändert wird; LGBl. für Ktn. Nr. 35/2007
Das Schulgesetz wird in 45 Punkten geändert.

Niederösterreich

- Änderung des NÖ Pflichtschulgesetz; LGBl. für NÖ Nr. 26/2007 (5000-19)
Das NÖ Pflichtschulgesetz wird in sechs Punkten geändert.
- Änderung des NÖ Schul- und Kindergartenfondsgesetz; LGBl. für NÖ Nr. 30/2007 (5070-11)

Oberösterreich

- Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz-Novelle 2007; LGBl. für Oö. Nr. 52/2007

Verordnungen

Burgenland

- Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 11. April 2007 über die Festsetzung der Pflichtsprengel für öffentliche Hauptschulen; LGBl. für Bgld. Nr. 26/2007

Kärnten

- Verordnung der Landesregierung vom 20. Februar 2007, Zl. 10L-LBFS-1/10-2007, mit der die Kärntner landwirtschaftliche Schulverordnung (K-LSchV) geändert wird; LGBl. für Ktn. Nr. 23/2007
- Verordnung der Landesregierung vom 27. März 2007, Zl. -6-OG1-25/19-2007, mit der die Schulsprengel (deckungsgleichen Schulsprengel) für die Volksschulen Bad St. Leonhard im Lavanttal und Schiefing im Lavanttal, Ettendorf und Lavamünd, Preitenegg, Reichenfels, Jackling und St.

- Verordnung der Landesregierung vom 22. Mai 2007, Zl. --6-OG1-17/15-2007, mit der die Schulsprengel (deckungsgleichen Schulsprengel) für die Volksschulen Bad Kleinkirchheim, Baldramsdorf, Berg im Drautal, Dellach im Drautal, Flattach, Gmünd, Greifenburg, Großkirchheim, Heiligenblut und die Expositurklasse Apriach, Irschen, Lind im Drautal, Eisentratten, Kremsbrücke, Holz, Möllbrücke, Pusarnitz, Mallnitz, Fischertratten, Malta, Millstatt, Obermillstatt, Mörttschach, Mühldorf, Oberdrauburg und die Expositurklasse Zwickenberg, Obervellach, Döbriach, Radenthein, Rangersdorf, Kolbnitz, Penk, Rennweg, Sachsenburg, Lieserhofen, Seeboden, Treffling, Molzbichl, Spittal an der Drau (1 bis 4), Stall und die Expositurklasse Steinwand, Steinfeld, Altersberg, Trebesing, Weißensee und Winklern in den Gemeinden des politischen Bezirkes Spittal an der Drau festgesetzt werden; LGBl. für Ktn. Nr. 40/2007

Niederösterreich

- Änderung der Verordnung über die Schulsprengel und Schulgemeinden der Polytechnischen Schulen in Niederösterreich; LGBl. für NÖ Nr. 19/2007 (5000/40-18)
- Aufhebung der Verordnung über die Vereinigung von Volksschulsprengeln; LGBl. für NÖ Nr. 39/2007 (5000/50-3)
- Änderung der NÖ Schulordnung; LGBl. für NÖ Nr. 41/2007 (5025/8-1)
Die NÖ Schulordnung wird in 26 Punkten geändert.

Salzburg

- Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 5. Februar 2007, mit der die Schulsprengelverordnung für bestimmte allgemein bildende Pflichtschulen im politischen Bezirk St Johann im Pongau geändert wird; LGBl. für Slbg. Nr. 14/2007
- Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 5. Februar 2007, mit der die Salzburger Sonderschulsprengelverordnung geändert wird; LGBl. für Slbg. Nr. 15/2007
- Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 25. April 2007, mit der die Schulsprengelverordnung für bestimmte allgemein bildende Pflichtschulen im politischen Bezirk Salzburg-Umgebung – Flachgau geändert wird; LGBl. für Slbg. Nr. 31/2007

Tourismus, Fremdenverkehr

Gesetze

Burgenland

- Gesetz vom 8. März 2007, mit dem das Burgenländische Tourismusgesetz 1992 geändert wird; LGBl. für Bgld. Nr. 33/2007
Das Tourismusgesetz wird in 18 Punkten geändert.

Niederösterreich

- Änderung des NÖ Wirtschafts- und Tourismusfondsgesetz; LGBl. für NÖ Nr. 27/2007 (7300-3)
Das NÖ Wirtschafts- und Tourismusfondsgesetz wird in 17 Punkten geändert.

Tirol

- Gesetz vom 21. März 2007, mit dem das Tiroler Tourismusgesetz 2006 geändert wird; LGBl. für Tirol Nr. 28/2007
Das Tourismusgesetz wird in 13 Punkten geändert.

Verordnungen

Kärnten

- Verordnung des Landeshauptmannes vom 8. Jänner 2007, Zl. 14-Ges-69/24/2006, mit der die Verordnung über die Festsetzung der Badegewässer und Badestellen geändert wird; LGBl. für Ktn. Nr. 3/2007
Die Bestimmungen für den Weißensee werden geändert.

Oberösterreich

- Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der die Verordnung über die Errichtung von Tourismusverbänden geändert wird; LGBl. für Oö. Nr. 24/2007
Im § 1 Z. 9 werden die Gemeindebezeichnungen „Weyer-Land“ und „Weyer-Markt“ durch die Bezeichnung „Weyer“ ersetzt. Im § 2 wird nach der Tourismusgemeinde "Kirchschlag bei Linz" die Tourismusgemeinde „Kleinzell im Mühlkreis“ eingefügt.

Tirol

- Verordnung der Landesregierung vom 27. März 2007, mit der die Verordnung über die Errichtung des Tourismusverbandes Sonnenplateau im Herzen Tirols Obsteig – Mieming – Wildermieming – Nassereith geändert wird; LGBl. für Tirol Nr. 25/2007

Kundmachungen

Tirol

- Kundmachung der Landesregierung vom 12. Jänner 2007 betreffend die Aufhebung eines Beschlusses der Vollversammlung des Tourismusverbandes Tiroler Zugspitz Arena durch den Verfassungsgerichtshof; LGBl. für Tirol Nr. 7/2007

Umwelt

Gesetze

Bund

- Bundesgesetz über die Leistung eines österreichischen Beitrages zur vierten Wiederauffüllung des Globalen Umweltfazilität-Treuhandfonds (GEF 4); BGBl. I Nr. 26/2007

Burgenland

- Gesetz vom 14. Dezember 2006 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung, die Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen sowie den Zugang zu Informationen über die Umwelt (Burgenländisches IPPC-Anlagen-, SEVESO II-Betriebe- und Umweltinformationsgesetz – Bgld. ISUG); LGBl. für Bgld. Nr. 8/2007
Ziel des 2. Abschnitts dieses Gesetzes ist die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung infolge der in § 2 Abs. 1 genannten Tätigkeiten durch Emissionen in Luft, Wasser und Boden. Ziel des 3. Abschnitts dieses Gesetzes ist die Verhütung schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen sowie die Begrenzung der Unfallfolgen für Mensch und Umwelt im Zusammenhang mit Betrieben, in denen gefährliche Stoffe in den in diesem Gesetz geregelten Mengen vorhanden sind.

Verordnungen

Bund

- Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie, mit der die Zivilluftfahrzeug-Lärmzulässigkeitsverordnung 2005 geändert wird; BGBl. II Nr. 19/2007

- Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung energiebetriebener Produkte (Ökodesign-Verordnung 2007 - ODV 2007); BGBl. II Nr. 126/2007

Burgenland

- Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 15. Mai 2007, mit der der IG-L-Maßnahmenkatalog 2006 geändert wird; LGBl. für Bgld. Nr. 38/2007
Unter anderem werden die Bestimmungen für Sanierungsgebiete sowie die Umsetzungshinweise geändert.

Kärnten

- Verordnung des Landeshauptmannes vom 1. März 2007, Zl. 15-LL-1/39-2006, mit der die Verordnung des Landeshauptmannes vom 10. Jänner 2006, LGBl. Nr. 4/2006, mit der zum Immissionsschutz gegen PM10 ein Maßnahmenkatalog für die Landeshauptstadt Klagenfurt nach dem Immissionsschutzgesetz Luft erlassen wurde (PM10-Maßnahmenkatalog Klagenfurt), geändert wird, LGBl. für Ktn. Nr. 27/2007

Steiermark

- Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 23. April 2007, mit der die Steiermärkische Luftreinhalteverordnung aufgehoben wird; LGBl. für Stmk. Nr. 34/2007
Diese Verordnung tritt mit 15. Mai 2007 außer Kraft.
- Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 7. Mai 2007, mit der die Verordnung, mit der der Betrieb von Feuerstätten beschränkt und das Verbrennen von Stoffen im Freien verboten wird, aufgehoben wird; LGBl. für Stmk. Nr. 38/2007
Diese Verordnung tritt mit 31. Mai 2007 außer Kraft.

Vorarlberg

- Verordnung der Landesregierung über strategische Lärmkarten und Aktionspläne (Lärmkartenverordnung); LGBl. für VlbG. Nr. 23/2007
Diese Verordnung gilt für die Ausarbeitung von strategischen Lärmkarten gemäß § 50b und Aktionsplänen gemäß § 50c Straßengesetz.

Verfassung

Gesetze

Bund

- Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert wird; BGBl. I Nr. 5/2007
Das Bundesverfassungsgesetz wird in fünf Punkten geändert.
- Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert wird; BGBl. I Nr. 27/2007
Das Bundesverfassungsgesetz wird in 25 Punkten geändert.

Vorarlberg

- Verfassungsgesetz über eine Änderung der Landesverfassung; LGBl. für VlbG. Nr. 34/2007
Von den Anteilsrechten an der Vorarlberger Illwerke Aktiengesellschaft und an der Vorarlberger Kraftwerke Aktiengesellschaft müssen jeweils mindestens 51 % unmittelbar oder mittelbar im Eigentum des Landes stehen.

Vergabewesen

Gesetze

Salzburg

- Gesetz vom 7. Februar 2007 über die Kontrolle der Vergabe von öffentlichen Aufträgen (Salzburger Vergabekontrollgesetz 2007 – S.VKG 2007); LGBl. für Slbg. Nr. 28/2007
Die Vergabe von Aufträgen durch Auftraggeber im Sinn des § 1 Abs. 1 und 2 unterliegt der Kontrolle durch den Vergabekontrollsenat.

Kundmachungen

Bund

- Kundmachung des Bundeskanzlers über den Ausspruch des Verfassungsgerichtshofes, dass einzelne Wortfolgen in § 177 Abs. 1 des Bundesvergabegesetzes 2002 verfassungswidrig waren; BGBl. I Nr. 4/2007

Verkehr, Straßen

Gesetze

Burgenland

- Gesetz vom 14. Dezember 2006, mit dem das Burgenländische Straßengesetz 2005 geändert wird (Burgenländische Straßengesetz-Novelle 2006); LGBl. für Bgld. Nr. 11/2007
*Insbesondere werden die Bestimmungen hinsichtlich Umgebungslärmschutz, Straf- und Übergangsbestimmungen geändert.
Planungen für Straßen sind, wenn die Voraussetzungen des § 10a des Bgld RplG sinngemäß vorliegen, einer Umweltprüfung nach den §§ 10a bis 10g des Bgld RplG und den dazu ergangenen Verordnungen zu unterziehen.*

Salzburg

- Gesetz vom 13. Dezember 2006, mit dem das Gesetz zur Übertragung der Vollziehung straßenpolizeilicher Angelegenheiten auf die Bundespolizeidirektion Salzburg geändert wird; LGBl. für Slbg. Nr. 10/2007

Verordnungen

Bund

- Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie über Fahrverbote in Tirol; BGBl. II Nr. 75/2007
- Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der S 2 Wiener Nordrand Schnellstraße, Bauvorhaben Niveaufreimachung Breitenleer Straße und Rautenweg, im Bereich der Gemeinde Wien; BGBl. II Nr. 78/2007
- Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie betreffend die Erklärung eines Bundesstraßenplanungsgebietes im Bereich der Gemeinden Wien, Aderklaa, Großenzersdorf, Raasdorf und Schwechat; BGBl. II Nr. 84/2007
- Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie, mit der die Verordnung über die Ausnahme von Bundesstraßenstrecken von der Mautpflicht (Mautstreckenausnahmenverordnung) geändert wird; BGBl. II Nr. 110/2007
- Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie, mit der für bestimmte Straßen ein Fahrverbot für Lastkraftfahrzeuge verfügt wird (Fahrverbotskalender 2007); BGBl. II Nr. 116/2007

- Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie, mit der die Verordnung des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr über Ausnahmen vom Wochenend- und Feiertagsfahrverbot geändert wird; BGBl. II Nr. 119/2007
- Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie, mit der die Mauttarifverordnung geändert wird; BGBl. II Nr. 140/2007

Burgenland

- Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Oberwart vom 12. März 2007 betreffend die Aufhebung der Verordnung des Gemeinderats der Gemeinde Litzelsdorf vom 29. Dezember 2006, ohne Zahl, mit der eine straßenpolizeiliche Regelung für das Gemeindegebiet der Gemeinde Litzelsdorf getroffen wird; LGBl. für Bgld. Nr. 18/2007
Die Verordnung des Gemeinderats der Gemeinde Litzelsdorf vom 29. Dezember 2006, mit der auf der Grundlage des § 43 Abs. 1 lit. b StVO 1960 eine Aufstellungsordnung für Parkflächen verfügt wird, wird als gesetzwidrig aufgehoben.

Kärnten

- Verordnung der Landesregierung vom 6. Februar 2007, Zl.: 7-V-VAL-621/3/2007, über die Einführung eines Fahrverbotes für Lkw mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von mehr als 7,5 t auf der L 71 Zollfeldstraße von Str. km 0,010 bis 9,884 in beide Fahrtrichtungen; LGBl für Ktn. Nr. 16/2007

Niederösterreich

- Änderung des NÖ Landesstraßenverzeichnis; LGBl. für NÖ Nr. 37/2007 (8000/99-5)
Das NÖ Landesstraßenverzeichnis wird in 93 Punkten geändert.

Oberösterreich

- Verordnung des Landeshauptmanns von Oberösterreich, mit der eine Geschwindigkeitsbeschränkung für eine Teilstrecke der A1 Westautobahn angeordnet wird; LGBl. für Oö. Nr. 2/2007
- Verordnung des Landeshauptmanns von Oberösterreich, mit der die Verordnung, mit der eine Geschwindigkeitsbeschränkung für eine Teilstrecke der A1 Westautobahn angeordnet wird, geändert wird; LGBl. für Oö. Nr. 3/2007
- Verordnung der Oö. Landesregierung betreffend die Umlegung von Landesstraßen und der Einreihung und Aufhebung der Einreihung von Straßenabschnitten als Landesstraßen sowie die Auflassung und Umbenennung von Landesstraßenabschnitten und die Widmung und Einreihung von neu herzustellenden Abschnitten als Landesstraßen; LGBl. für Oö. Nr. 7/2007
- Verordnung der Oö. Landesregierung betreffend die Umlegung und Umbenennung einer Landesstraße sowie die Widmung und Einreihung eines Abschnitts als Landesstraße; LGBl. für Oö. Nr. 20/2007
- Verordnung der Oö. Landesregierung betreffend die Einreihung eines Straßenabschnitts als Ausüstung einer Landesstraße; LGBl. für Oö. Nr. 42/2007

Vorarlberg

- Verordnung der Landesregierung über eine Änderung der Landesstraßenverordnung; LGBl. für Vlb. Nr. 24/2007
Im § 1 der Landesstraßenverordnung wird das Wort „Silvrettastraße“ jeweils durch die Wortfolge „Montafoner Straße“ ersetzt.“

Kundmachungen

Kärnten

- Kundmachung der Landesregierung, Zl. -2V-LG-1157/1-2006, über die Auflassung eines Teilstückes der B 317 Friesacher Straße; LGBl. für Ktn. Nr. 1/2007

Tirol

- Kundmachung der Landesregierung vom 30. Mai 2007 über die Feststellung des Verfassungsgerichtshofes, dass Punkt 1 der Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Wörgl, mit dem eine generelle Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h verordnet wurde, gesetzwidrig war; LGBl. für Tirol Nr. 37/2007

Vorarlberg

- Kundmachung: Aufhebung einer Bestimmung des Güter- und Seilwegegesetzes durch den Verfassungsgerichtshof; LGBl. für VlbG. Nr. 1/2007
Der VfGH hat mit Erkenntnis vom 30. November 2006, G 149/06-11, V 62/06-11, entschieden: § 11 Abs. 2 des Vorarlberger Güter- und Seilwegegesetzes, LGBl.Nr. 25/1963, in der Fassung der Novelle LGBl.Nr. 42/1984, wird als verfassungswidrig aufgehoben.
- Kundmachung: Aufhebung der Verordnung der Agrarbezirksbehörde Bregenz über das Verbot der Benützung des Güterweges Bartholomäberg-Sassella-Obersassella durch den Verfassungsgerichtshof; LGBl. für VlbG. Nr. 2/2007

Wasser

Verordnungen

Bund

- Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit, Familie und Jugend, mit der die Trinkwasserverordnung geändert wird; BGBl. II Nr. 121/2007

Oberösterreich

- Verordnung des Landeshauptmanns von Oberösterreich zum Schutz der vom "Kurbetrieb Bad Hall" genutzten Jodwassererschließungen (Grundwasserschongebietsverordnung Bad Hall); LGBl. für Oö. Nr. 30/2007
In der Anlage 1 sind die Außengrenzen des Schongebiets sowie die Grenze der Kernzone durch einen Übersichtslageplan im Maßstab 1:25.000 dargestellt. In der Anlage 2 ist das Schongebiet in einer parzellenscharfen Abgrenzung durch Katasterpläne im Maßstab 1:2.000 dargestellt.
- Verordnung des Landeshauptmanns von Oberösterreich zum Schutz der von der Stadtgemeinde Vöcklabruck genutzten "Diesenbachquellen" (Grundwasserschongebietsverordnung Vöcklabruck); LGBl. für Oö. Nr. 40/2007
Innerhalb des Schongebiets bedürfen unter anderem folgende Maßnahmen vor ihrer Durchführung der Bewilligung der Wasserrechtsbehörde: die Errichtung oder wesentliche Änderung gewerblicher oder industrieller Betriebsanlagen, bei denen auf Grund der Produktionsart oder des Abwasseranfalls das geschützte Grundwasservorkommen beeinträchtigt werden kann; die Errichtung oder wesentliche Abänderung von Hauptverkehrswegen wie Bahnstrecken, Bezirks-, Landes- und Bundesstraßen; die Gewinnung von mineralischen Rohstoffen sowie die Errichtung, Erweiterung oder Auflassung dazu dienender Anlagen.

Steiermark

- Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom 14. März 2007, mit der die Verordnung betreffend das Grundwasserschongebiet zum Schutz der Wasserversorgungsanlagen der Leibnitzerfeld Wasserversorgung GmbH, der Marktgemeinde Lebring-St. Margarethen und der Gemeinde Retznei geändert wird; LGBl. für Stmk. Nr. 16/2007
Die Ausbringung von schnell wirkenden oder leicht löslichen Stickstoffdüngern (Jauche, Gülle, Geflügelkot, usw.) auf Ackerflächen sowie die Bewirtschaftung der Ackerflächen ist nur nach Maßgabe der Bestimmungen in der Verordnung zulässig.
- Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom 14. März 2007, mit der die Verordnung betreffend das Grundwasserschongebiet zum Schutz der Wasserversorgungsanlagen des Wasserverbandes Leibnitzerfeld Süd geändert wird; LGBl. für Stmk. Nr. 17/2007

Die Ausbringung von schnell wirkenden oder leicht löslichen Stickstoffdüngern (Jauche, Gülle, Geflügelkot, usw.) auf Ackerflächen sowie die Bewirtschaftung der Ackerflächen ist nur nach Maßgabe der Bestimmungen in der Verordnung zulässig.

Vorarlberg

- Verordnung des Landeshauptmannes über eine Änderung der Verordnung über die Verlängerung der Ausnahme von der wasserrechtlichen Bewilligungspflicht nach § 32 WRG 1959 für bestehende Kleinkläranlagen; LGBl. für VlbG Nr. 43/2007

Wohnungswesen

Gesetze

Burgenland

- Gesetz vom 1. Februar 2007, mit dem das Grundsteuerbefreiungsgesetz 1995 geändert wird; LGBl. für Bgld. Nr. 21/2007

Steiermark

- Gesetz vom 26. April 2007, mit dem das Steiermärkische Wohnbauförderungsgesetz 1993 geändert wird; LGBl. für Stmk. Nr. 48/2007

Verordnungen

Kärnten

- Verordnung der Landesregierung vom 17. April 2007, Zl. 4-WuS-3/12-2007, mit der in Durchführung des Wohnbauförderungsgesetzes 1984 die Förderungsdarlehen-Verordnung geändert wird; LGBl. für Ktn. Nr. 31/2007

Steiermark

- Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 2. Mai 2007, mit der die Durchführungsverordnung zum Steiermärkischen Wohnbauförderungsgesetz 1993 geändert wird; LGBl. für Stmk. Nr. 36/2007